

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, geprüft:

Der Lohbach wurde östlich der Gemeindestraße „Wattels Höhe“ in der Gemeinde Bippen auf einer Länge von 129 m bis zum östlich gelegenen Wald ausgebaut. Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits umgesetzten Maßnahmen bei der Flurbereinigung liegt nicht vor, da es sich um zwei voneinander getrennten Gewässerabschnitte handelt. Das Schutzgut Fläche ist nicht betroffen, weil keine Flächenversiegelung vorgesehen ist. Bei dem Ausbau des Lohbaches wurde die Gewässersohle grundgeräumt und die Böschungen abgeflacht. Der Bodenaushub wurde zunächst seitlich gelagert und dann auf die anliegende Fläche einplaniert. Belastete Bodenmaterialien waren nicht vorhanden. Das Schutzgut Boden ist nicht negativ beeinträchtigt. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Die Landschaft wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Der Lohbach wurde in seiner Gestalt verändert. Das Gewässerkontinuum wurde durch einen zusätzlichen Durchlass unterbrochen. Die Gewässervegetation und das Geschiebe, sowie das Sohlsubstrat wurden vollständig entfernt. Eine Beschattung findet aufgrund der Gehölzrodung nicht mehr statt. Jedoch wurden das Dargebot und die Qualität des Wassers nicht verändert. Außerdem wirkt die Verbreiterung des Gewässerprofils in die Abflachung der Böschungen positiv auf die Entwicklung eines neuen, naturnäheren Lebensraumes. Das Risiko eines Störfalls und einer Umweltverschmutzung bei dem Einsatz schwerer Maschinen während der Bauphase durch austretende Schmier- und Betriebsstoffe wird durch Einhaltung der gängigen Normen und Vorschriften der Verhütung von Gewässerverunreinigungen wirksam vermindert. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Baubedingt können Belästigungen auftreten. Diese Belästigungen sind jedoch temporär und befinden sich in ihrem Ausmaß innerhalb der Zulässigkeitsgrenzen. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Luft und Klima unerheblich. Die Schutzziele der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“ werden durch das Vorhaben nicht gefährdet. Bezüglich der Gehölzrodung wird an der Südseite des ausgebauten Gewässers auf einer Länge von 90 m, beginnend am westlichen Gemeindeweg bis zum östlich liegenden Waldsaum, eine mindestens 3-reihige standortheimische Laubgehölzhecke ab Böschungsoberkante gepflanzt. Durch diese Ersatzpflanzung wird der vorherige Zustand erreicht. Daher ist die Auswirkung auf das geschützte Landschaftsbestandteil unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 16.09.2020

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. T. Richter